

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 46

- **Zur Erstattung der Kosten der Fehlerauslese durch einen Sachverständigen**
AG Helmstedt, Urteil vom 13.06.2022, AZ: 2 C 117/22

Das Auslesen des Fehlerspeichers ist grundsätzlich zur Schadenermittlung erforderlich. Die Entscheidung erging noch vor dem Urteil des BGH zum Sachverständigenrisiko. Damit hätte sich das AG Helmstedt nämlich deutlich kürzer fassen können, denn hier macht der Geschädigte selbst offenes Sachverständigenhonorar geltend und das wäre ohne Detailprüfung zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Grundhonorar und Nebenkosten**
AG Lemgo, Urteil vom 06.02.2024, AZ: 18 C 357/23

Das AG Lemgo spricht dem klagenden Sachverständigen hier restliche Schadenersatzpositionen betreffend des Sachverständigenhonorars zu. Dabei greift es im Wesentlichen wieder auf die BVSK-Honorarbefragung 2022 und das JVEG zurück. In Bezug auf erforderliche Schreibkosten zieht es allerdings falsche Schlüsse und setzt pro Schreibseite lediglich 0,90 € an, die vom Sachverständigen berechneten 1,80 € pro Schreibseite seien zu hoch. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **AG Pforzheim zur Bagatellschadengrenze bei Sachverständigenkosten**
AG Pforzheim, Urteil vom 01.10.2024, AZ: 3 C 739/24

Das AG Pforzheim zieht die sogenannte Bagatellschadengrenze nach wie vor bei 700,00 € und sieht keinen Grund, diese anzuheben. Selbst wenn die Beschädigungen augenscheinlich so geringfügig sind, dass sie sich ohne großen Aufwand reparieren lassen, ist von den tatsächlichen Reparaturkosten auszugehen. Liegen diese über 700,00 €, ist ein Gutachten stets erforderlich. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Zur Erstattung der Kosten der Fehlerauslese durch einen Sachverständigen**
AG Helmstedt, Urteil vom 13.06.2022, AZ: 2 C 117/22

Hintergrund

In dem Verfahren vor dem AG Helmstedt geht es um die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall. Ursprünglich war die Klage weiter gefasst. Nach Teilrücknahme ging es nunmehr nur noch um die Kosten für die Fehlerauslese durch den Sachverständigen. Die Regulierung dieser Kosten lehnt die Beklagte als Haftpflichtversicherer bislang ab.

Aussage

Nach Ansicht des AG Helmstedt ist die Klage vollumfänglich begründet. Grundsätzlich kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 BGB statt der Herstellung den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Sein Anspruch ist auf die Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form der zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrags und nicht etwa auf Ausgleich von ihm bezahlter Rechnungsbeträge gerichtet. Der Geschädigte ist nach schadenrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei.

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erschienen. Er ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot daran gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Im diesem Rahmen ist jedoch auch auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten und die gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten abzustellen.

Diesen Anforderungen hat der Kläger bei der Beauftragung des Sachverständigen genügt. Ein Fehler des Klägers bei der Auswahl des Klägers ist nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen.

Diese Grundsätze sind auch anwendbar, wenn die Rechnung noch nicht bezahlt worden ist, denn der Geschädigte ist grundsätzlich Schuldner der Forderung des Sachverständigen. Es kann ihm nicht zugemutet werden, für die rechtlichen Risiken zu haften, dass der Sachverständige seine Forderung gegen den Geschädigten durchsetzen, aber der Geschädigte diese selbst nicht gegen den Schädiger durchsetzen kann.

Das Auslesen des Fehlerspeichers ist grundsätzlich zur Schadenermittlung erforderlich und stellt eine Schadenposition dar. Es ist außerdem für einen Laien nicht erkennbar, ob es tatsächlich eines Auslesens des Fehlerspeichers bedurfte.

Praxis

Natürlich kann es auch zu den Aufgaben des Sachverständigen gehören, einen Fehlerspeicher auszulesen, um eine vollständige Schadenermittlung durchzuführen. Weshalb der Versicherer nun der Ansicht war, dass gerade dieser Punkt nicht von ihm zu regulieren wäre, erschließt sich nicht.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig

- **Grundhonorar und Nebenkosten**

AG Lemgo, Urteil vom 06.02.2024, AZ: 18 C 357/23

Hintergrund

Vor dem AG Lemgo klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese brachte vorinstanzlich Nebenkostenpositionen des Sachverständigenhonorars in Abzug und begründet diese mit einer schlichten Überhöhung sowie damit, dass sie nicht erforderlich oder bereits mit der Zahlung des Grundhonorars abgegolten sind. Im Wesentlichen entfielen die Kürzungen auf Fotokosten, Schreibseiten, Abrufkosten der Restwertbörse sowie Fahrtkosten.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Abgesehen von anteiligen Schreibkosten steht dem Sachverständigen hier eine Restforderung von 21,61 € gegen die beklagte Haftpflichtversicherung zu.

Gemäß § 249 ff. BGB gehören grundsätzlich auch die Kosten der Schadenfeststellung zum erstattungsfähigen Unfallschaden. Der Geschädigte kann insoweit nach § 249 Abs. 2 BGB vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand allerdings nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Maßgeblich ist insofern also einzig und allein die Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen.

Die Kürzungen der Beklagten richten sich einzig und allein gegen einzelne Nebenkostenpositionen des Sachverständigen. Weil es vorliegend keine Preisvereinbarung zwischen Geschädigten und den Sachverständigen gibt und auch keine Rechnung, die eine Indizwirkung durch Bezahlung des Rechnungsbetrages der Geschädigten ausstrahlen kann, liegt die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars hier in der tatrichterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 JVEG werden angefangene Schreibseiten mit 1.000 Anschlägen mit 0,90 € vergütet. Auf dieser Grundlage entscheidet sich das Gericht hier zur Vergütung einzelner Schreibseiten mit 0,90 €.

Hinsichtlich der Fotokosten stehen der Klägerin weitere 11,00 € zu. Fotos für den zweiten Fotosatz werden mit 0,50 € pro Foto abgegolten. Es fehlt hier bereits an einem hinreichenden Sachvortrag der Beklagten, warum weitere 22 Fotos des Sachverständigen nicht erforderlich sein sollten.

Ebenfalls erforderlich sind hier Kosten für den Restwertabruf. Diese sind aus der Sicht des AG Lemgo nicht bereits mit der ordinären Sachverständigentätigkeit abgegolten und fallen in jedem Gutachten einzeln an. Auch die Fahrtkosten kann der Kläger hier in abgerechneter Höhe verlangen. Gemäß den Grundsätzen des JVEG stehen dem Sachverständigen 0,42 € pro gefahrenen Kilometer zu. Die vom Kläger berechneten 0,70 € befinden sich jedoch noch im Rahmen und sind nach der Wertung des Gerichts angemessen. Im Zuge der Steigerung der Tank- und Spritkosten der letzten Jahre scheint auch hier gem. der ADAC-Autokostentabelle ein Kilometerpreis von 0,70 € bis 0,90 € realistisch zu sein.

Die in der Rechnung ausgewiesene Pauschale für Porto- und Telefonkosten sowie die Internetnutzungsgebühr von insgesamt 13,16 € netto ist der Höhe nach ebenfalls nicht zu beanstanden.

Praxis

In den Grundzügen gut und nachvollziehbar urteilt das AG Lemgo hier in diesem Verfahren. Dabei macht man sich so viel Mühe, die einschlägigen und richtigen Normen aus dem JVEG zu zitieren, dass man in Bezug auf die Schreibseiten dem Irrtum unterliegt, dass es sich bei einer geschriebenen Seite um weniger als 1.000 Wörter handelt. In der Regel wird man davon ausgehen können, dass eine Schreibseite rund 1.500 Anschläge beinhaltet und somit also mit 1,80 € (2 x 0,90 €) zu vergüten ist.

Eingesandt von Dipl.-Ing. Jörg Sandmüller, Sachverständiger aus ...

- **AG Pforzheim zur Bagatellschadensgrenze bei Sachverständigenkosten**
AG Pforzheim, Urteil vom 01.10.2024, AZ: 3 C 739/24

Hintergrund

Der Kläger erlitt am 28.06.2023 unverschuldet einen Verkehrsunfall, für welchen die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners haftete. Dies war auch unstrittig.

Zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens beauftragte der Kläger ein Sachverständigengutachten. Der Gutachter ermittelte voraussichtliche Nettopreparaturkosten in Höhe von 1.043,67 €. Die Kosten seiner Tätigkeit berechnete der Sachverständige mit 635,58 € brutto.

Die Beklagte wurde zur Zahlung aufgefordert, verweigerte allerdings die Erstattung der Sachverständigenkosten und verwies darauf, dass ein Bagatellschaden vorgelegen habe. Dies sei für den Kläger auch ersichtlich gewesen. Er hätte zunächst einen Kostenvoranschlag einholen können. Darüber hinausgehende Sachverständigenkosten seien jedenfalls nicht ersatzfähig.

Das AG Pforzheim sah dies allerdings anders und sprach die Sachverständigenkosten vollumfänglich zu.

Aussage

Das AG Pforzheim war der Ansicht, dass der Kläger trotz des geringen Schadens an seinem Audi S5 die Kosten für die Einholung des Sachverständigengutachtens von der Beklagten ersetzt verlangen konnte. Die Einholung des Gutachtens sei erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gewesen. Denn der Geschädigte sei grundsätzlich zur Beauftragung eines qualifizierten Sachverständigen mit der Schadenfeststellung berechtigt.

Dies gelte – ausnahmsweise – nur dann nicht, wenn durch den Verkehrsunfall lediglich Bagatellschäden eingetreten seien. Hierbei berücksichtigte allerdings das AG Pforzheim auch den Umstand, dass die Reparaturkosten dem Geschädigten zunächst üblicherweise nicht bekannt sind. Die erste Frage der (Nicht-)Erforderlichkeit einer Begutachtung müsse also lauten, ob die Beschädigungen augenscheinlich so geringfügig sind, dass sie sich ohne großen Aufwand reparieren lassen. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Gutachterkosten stets ersatzfähig. Seien die Schäden augenscheinlich geringfügig, so sei in einem zweiten Schritt nach den tatsächlichen Reparaturkosten zu fragen. Wenn diese eine bestimmte Grenze überschreiten, ist die Einholung eines Gutachtens ebenfalls erforderlich gewesen.

Das AG Pforzheim betonte, dass aufgrund des Ausnahmecharakters die Bagatellgrenze grundsätzlich eng auszulegen sei. Hier verwies es auf die Rechtsprechung des BGH aus dem Jahre 2005, nach welcher jedenfalls ein Schaden oberhalb von 1.400,00 DM dazu führe, dass die Bagatellgrenze überschritten sei.

Aufgrund der erforderlichen engen Auslegung spreche Vieles dafür, diese Grenze trotz im Allgemeinen gestiegener Reparaturkosten nicht weiter anzuheben. Aufgrund der engen Auslegung entschied sich das AG Pforzheim also bewusst gegen eine Anhebung der Bagatellschadengrenze. Für einen strengen Maßstab spreche weiterhin, dass das Abstellen auf eine bestimmte Preisgrenze problematisch sei, weil der Sachverständige die Reparaturkosten erst zu ermitteln hat und der Geschädigte diese kaum sicher einschätzen könne. Selbst kleinste erkennbare Beschädigungen an einem Pkw könnten (heutzutage) zu ganz erheblichen Reparaturkosten führen. Das AG Pforzheim stellte sich sogar die Frage, ob ein Festhalten an der Bagatellgrenze überhaupt noch zeitgemäß sei.

Das AG Pforzheim wörtlich:

„Gestiegenen Reparaturkosten dürfte eigentlich nicht damit begegnet werden, die Bagatellgrenze anzuheben, sondern müssten zu der Erkenntnis führen, dass Unfallschäden generell keine Bagatelle mehr sind.“

Letztendlich setzte das AG Pforzheim die Bagatellgrenze bei ca. (maximal) 700,00 € an. Der Kläger durfte einen Gutachter beauftragen und dessen Kosten waren als unfallbedingter Schaden zu ersetzen.

Praxis

Das AG Pforzheim findet klare Worte. Der Geschädigte ist zur Ermittlung seines Unfallschadens grundsätzlich berechtigt, einen Gutachter zu beauftragen. Einen Grund für die Anhebung der Bagatellschadengrenze (ca. 700,00 €) sieht es nicht als gegeben an. Im Gegenteil hält es das AG Pforzheim für durchaus gerechtfertigt, jeden Unfallschaden als ausreichend für die Begutachtung durch einen Sachverständigen zu erachten, da es sich bei Unfallschäden eben nicht um Bagatellen handelt. Dies folgt gerade aus den deutlich gestiegenen Reparaturkosten.

Eingesandt von RAe Pamer & Kollege, Roth